

Frau Bundespräsidentin
Doris Leuthard
Vorsteherin UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

An die
Regierung des Kantons Graubünden
Regierungsgebäude
7001 Chur

Scuol, 28. September 2017 / NC

Stellungnahme der Interessengemeinschaft Bündner Konzessionsgemeinden (IBK) zur Revision des Wasserrechtsgesetzes (Wasserzinsregelung ab 2020)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Die Interessengemeinschaft Bündner Konzessionsgemeinden (IBK) bedankt sich bei der Bündner Regierung für die Gelegenheit zur Stellungnahme über das oben vermerkte Geschäft und erlaubt sich, dieselbe auch Frau Bundespräsidentin Doris Leuthard zukommen zu lassen.

Die IBK vertritt als Interessengemeinschaft bekanntlich die Interessen der über 50 Bündner Konzessionsgemeinden mit den meisten Wasserzinseinnahmen, namentlich jener, welche in den Korporationen der KHR, der EKW und der KWZ sowie der IG KVR organisiert sind.

Mit der Revisionsvorlage schlägt der Bundesrat vor, das Wasserzinsmaximum in einer Übergangsperiode in den Jahren 2020 bis 2022 von 110 Fr./kW_{br} auf 80 Fr./kW_{br} zu senken. Für die Zeit nach 2022 soll ein flexibles Modell für den Wasserzins eingeführt werden, bestehend aus einem fixen und einem variablen, marktabhängigen Teil. Die genaue Ausgestaltung dieses flexiblen Modells liegt derzeit nicht vor.

Die IBK anerkennt, dass der Bundesrat eine Übergangslösung vorschlägt und eine allfällige neue Ausgestaltung der bestehenden Wasserzinsregelung mit dem zukünftigen Marktdesign verknüpft.

Die IBK lehnt jedoch den vorliegenden Revisionsentwurf und damit die Senkung des Wasserzinsmaximums von 110 auf 80 Fr./kW_{br} zum heutigen Zeitpunkt entschieden ab.

Anträge:

1. Auf eine Senkung der Wasserzinsen ist zu verzichten.
2. Die Neuregelung der Wasserzinsen soll zeitlich und inhaltlich mit der parlamentarischen Erarbeitung des neuen Strommarktmodells koordiniert werden.
3. Die bestehende Wasserzinsregelung ist entsprechend zu verlängern, bis das neue Strommarktmodell in Kraft tritt.
4. Die Alternativvariante für die Übergangsregelung (Art. 49 Abs. 1 und 1bis, punktuelle Wasserzinsreduktionen nur für klar defizitäre Kraftwerke) wird durch die IBK abgelehnt.
5. Die Wasserzinsbefreiung bei Gewährung von Investitionsbeiträgen (Art. 50a) wird durch die IBK abgelehnt.
6. Der Vorschlag zur Abstimmung im internationalen Verhältnis bei Grenzkraftwerken (Art. 7 und Art. 49 Abs. 1 letzter Satz) wird durch die IBK ebenfalls abgelehnt.
7. Der Vorschlag eines flexiblen Wasserzinses ist fallen zu lassen. Wird er trotzdem eingeführt, hat der fixe Teil mindestens der Höhe der bisherigen 110 Fr./kW_{br} zu entsprechen.
8. Im Rahmen einer neuen Strommarktordnung ist die hohe Systemdienlichkeit und Werthaltigkeit der Speicherkraftwerke angemessen mitzuberücksichtigen und zu entschädigen, sodass die entsprechenden Anlagen eine solide Finanzierung erhalten, die den Weiterbetrieb garantiert und bestehende Verpflichtungen nicht in Frage stellt.

Begründung:

1. ENTSTEHUNG DER LIMITIERUNG DER WASSERZINSEN IM JAHRE 1916

Kaum schien es gegen Ende des 19. Jahrhunderts technisch möglich, elektrische Energie über grosse Distanzen zu transportieren, erscholl aus dem Schweizer Flachland der Ruf nach eidgenössischer Inbesitznahme der Wasserläufe. So schrieb die "Frei-Land-Gesellschaft", deren Exponenten aus dem Basler Freisinn stammten, im April 1891 an den Bundesrat:

"Wenn es wahr wird, dass die nie versiegende gewaltige Kraft unserer Alpenströme durch Turbinen gefesselt, mittels Dynamo-Maschinen in Elektrizität umgewandelt und fortgeleitet und an einem entfernten Ort zum Betrieb von Fabriken, ja selbst von Lokomotiven verwendet werden kann, wenn es thatsächlich möglich ist, z. B. die Wasserkräfte der Reuss von Andermatt bis Flüelen in die industriereichen Städte der schweizerischen Hochebene, nach Zürich und Basel, zu leiten und daselbst technisch zu verwerthen, dann gehört ja unser Land plötzlich zu den reichsten der Erde."

Postuliert wurde deshalb eine bundesstaatliche Monopolisierung sämtlicher Wasserkräfte, von der man sich einen *"unübersehbaren Zuwachs unseres Nationalreichthums"* versprach. Basel-Stadt, wo die Monopolisierungsidee aufkam, konnte laut einer detaillierten Schätzung 4'671 Pferdestärken an die eidgenössische Gesamtbilanz beisteuern, Graubünden aber 26 Mal mehr, nämlich deren 125'138. Geringer war jedoch schon damals die politische "Pferdekraft" der Gebirgskantone, so dass die bisher kleinräumig strukturierten Wasserrechte in erheblichem Mass in die industriereichen Städte des schweizerischen Mittellandes transferiert wurden. Die kantonale Gewässerhoheit wurde im Gesetz von 1916 zwar weiterhin anerkannt, aber zugleich eigentumsrechtlich massiv beschnitten, indem im Art. 49 festgelegt wurde, der

jährliche Wasserzins dürfe sechs Franken für die Bruttoperdekraft nicht übersteigen. In der fraglichen Parlamentsdebatte hatten Berggebietsvertreter die bundesstaatliche Limitierung des Wasserzinses gar als "Subventionierung der Flachlandschweiz" bezeichnet. Sie wurden aber skrupellos überstimmt, u.a. mit dem Hinweis, es gelte hier "gute Eidgenossen zu sein" (Wullschleger/Basel). Die Debatte umfasste einige hundert Wortmeldungen von teilweise epischer Länge (NZZ 21.9.2015). Dies zeigt, wie umstritten die Vorlage war.

Die Vertreter der Flachlandschweiz forderten im Zusammenhang mit der Einführung der Wasserzinslimitierung nicht etwa marktgerechte sondern "billige" Elektrizität. Obschon verschiedene Berggebietsvertreter deshalb von einer Subventionierung der Flachlandschweiz sprachen, wandelte sich diese Interpretation im Laufe der Jahrzehnte nun zum Gegenteil. Die in den 80er Jahren gegründete Regierungskonferenz der Gebirgskantone wurde bald einmal als "Alpen-Opec" bezeichnet. Wenn in der Öffentlichkeit von "Subventionen" die Rede war, dachten und denken nun viele reflexartig an das Berggebiet und an Entwicklungshilfe. Das ging so weit, dass selbst seriöse Studien zum Subventionskomplex die Wasserzinsse diskussionslos als Transferleistung vom Unterland an das Berggebiet einstufte, wofür dieses bitte dankbar sein sollte (Helen Simmen, Zürich 2005, Die Alpen und der Rest der Schweiz: Wer zahlt – wer profitiert). Selbst die renommierte NZZ geht heute davon aus, es handle sich beim Wasserrechtsgesetz um ein Subventionsgesetz für das Berggebiet und vergisst den kolonialistischen Geist der Entstehungszeit (Redaktor Helmut Stalder in der NZZ vom 20.4.2017).

Es wäre staatspolitisch höchst bedenklich, wenn heute, 100 Jahre später, das Bundesparlament den kolonialistischen Geist von 1916 mit einer völlig unbegründeten Senkung der Wasserzinsen wieder aufleben lassen würde.

2. DIE DEM BUNDESRÄTLICHEN VORSCHLAG ZUGRUNDE GELEGTEN ZAHLEN EINER "DEFIZITÄREN" WASSERKRAFT HABEN SICH ALS UNHALTBAR ERWIESEN UND ZUDEM HABEN SICH DIE INTERNATIONALEN STROMMARKTPREISE INNERT JAHRESFRIST MARKANT ERHÖHT

Vor dem dargelegten geschichtlichen Hintergrund ist es völlig deplatziert, wenn heute oft der Anschein erweckt wird, als handle es sich bei den Wasserzinsen um Almosen für das Berggebiet. Unverständlich ist dies vor allem auch angesichts der Tatsache, dass der Reingewinn der Strombranche gemäss Bundesstatistik allein in den Jahren 2000 bis 2013 noch ganze 26 Milliarden Franken betrug. Und zu guter Letzt auch unverständlich, wenn man weiss, dass die Gebirgskantone gerade in dieser Phase der horrenden Gewinne 13 Jahre lang warten mussten, bis die Wasserzinsen aus dem Jahre 1997 endlich per 2011 angepasst wurden. Hätten die Bergkantone in den letzten 100 Jahren jeweils Marktpreise verrechnen können, wäre ein beträchtlicher Teil der Milliarden aus Wasserkraft im Berggebiet geblieben. Stattdessen blieben sogar die Ertragssteuern 100 Jahre lang grösstenteils bei den Eigentümerkantonen im Flachland.

Es wäre deshalb mehr als nur bedenklich, wenn die Gebirgskantone und vor allem die Wasserzinsgemeinden als schwächstes Glied in der Kette, hundert Jahre nach 1916 nun ein weiteres Mal als Opfer hinhalten müssten. Dies, zumal es in der heutigen Krisenzeit für verschiedene Bergregionen um das nackte wirtschaftliche Überleben geht. Es kommt hinzu, dass sich die Strompreise in den letzten 12 Monaten um über 20 % erholt haben und die Stromverkäufer zusätzlich vom massiv erstarkten Euro profitieren können. Grob gerechnet, kann davon ausgegangen werden, dass der in der Schweiz produzierte Strom heute 0.9 Rp/kWh oder insgesamt ca. 500 Millionen Franken mehr wert ist als noch vor einem Jahr:

Erhöhung Strompreis 2016-2017, Grobkalkulation	
Preis pro Kilowattstunde 2016 in Cents	2.82
Wechselkurs	1.07
Preis pro Kilowattstunde in Rappen	3.0174
Preis pro Kilowattstunde Juli 2017 in Cents	3.43
Wechselkurs	1.15
Preis in Rappen	3.9445
Preiserhöhung in Rappen	0.9271

Dazu kommen die 120 Millionen Franken Subventionen aufgrund der angenommenen Energiestrategie 2050.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Bericht der ElCom vom 26. Juni 2017 an die UREK-N. Die ElCom kommt darin grundsätzlich zum gleichen Schluss wie die bisher bekannten Gutachten Enerprice sowie Hanser und Partner, nämlich dass die Wasserkraft immer noch gewinnbringend ist. Sie schreibt ausdrücklich, die bereits mit dem neuen EnG beschlossene Marktprämie reiche daher als Stützungsbeitrag für die Wasserkraft aus. Aus ökonomischer Sicht sei eine weitere zusätzliche Förderung bzw. Stützung der Schweizer Wasserkraft nicht zu begründen (ElCom-Bericht vom 26. Juni 2017, Pt. 3.1, S. 11).

Für eine Flexibilisierung und Senkung der Wasserzinsen besteht unter diesen Umständen noch weit weniger Grund als zum Zeitpunkt der Erarbeitung der bundesrätlichen Vorlage. Die in der Vorlage angenommenen Zahlen sind heute nachweisbar überholt und zwar erheblich. Bevor die Höhe der Wasserzinsen in Frage gestellt wird, ist von den Stromkonzernen zudem und endlich diesbezügliche Transparenz zu fordern.

3. DIE OPFERSYMMETRIE FORDERT VOR ALLEM DIE EIGENTÜMERKANTONE

Sollte trotzdem noch Handlungsbedarf angenommen werden, müssten im Sinne der Opfersymmetrie die Eigentümerkantone ihre Verantwortung als Erste wahrnehmen. Sie sind es schliesslich auch, die jahrelang kräftig von den Milliarden Einnahmen der Stromkonzerne profitiert haben. Sie müssen, falls notwendig, ihre Unternehmen sanieren, überbewertete Wasserkraftwerke abschreiben und notfalls Kapital einschliessen. Zu diesem Schluss kommt auch die ElCom in ihrem obgenannten Bericht vom 26. Juni 2017 an die UREK-N.

4. AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN WASSERZINSREDUKTION

Die Wasserzinsen machen aktuell rund 550 Mio. Fr. pro Jahr aus. Am meisten profitieren davon die Kantone Wallis (164 Mio. Fr.), Graubünden (124 Mio. Fr.), Tessin (55 Mio. Fr.), Aargau (49.6 Mio. Fr.) und Bern (45.5 Mio. Fr.). Durch die Reduktion des Wasserzinsmaximums auf 80 Fr./kW_{br} würden die Kantone rund 150 Mio. Fr. verlieren. Je nach Kanton ist die Gewässerhoheit unterschiedlich geregelt. So erhalten z.B. in den Kantonen Wallis und Graubünden auch die Gemeinden einen Anteil am Wasserzins, im Kanton Bern jedoch nicht. Damit sind neben den Kantonen auch die Gemeinden in einem unterschiedlichen Ausmass von der Reduktion der Wasserzinsen betroffen. Bei den Standortgemeinden handelt es sich sehr oft um strukturschwache Gemeinden. Diese könnten ohne die Wasserzinseinnahmen in bisheriger Höhe ihr Leistungsniveau zu Gunsten der Bevölkerung nicht aufrechterhalten. Die Gemeinden würden für die Bevölkerung und Wirtschaft weniger attraktiv, Abwanderungstendenzen würden verstärkt oder müssten mit zusätzlichen Mitteln aus dem kantonalen Finanzausgleich oder anderen Unterstützungsmassnahmen kompensiert werden. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Senkung der Wasserzinsen hätte somit erhebliche

negative Auswirkungen auf die Berggebiete und läuft somit den Zielen der föderalen Autonomie der Gebietskörperschaften, der Regionalpolitik und der dezentralen Besiedlung zuwider.

In Graubünden werden die Wasserzinsen zwischen Kanton und Gemeinden hälftig geteilt. Die beiliegende Tabelle "Verhältnis Wasserzins- zu Steuereinnahmen" zeigt, dass bei 15 Gemeinden die jährlichen Wasserzinseinnahmen sogar höher sind als die Einnahmen aus ordentlichen Steuern. Würden die Wasserzinsen gemäss Vorschlag des Bundesrates auch "nur" um 27 % gesenkt, wäre dies für diese Gemeinden gleichbedeutend, wie wenn die Steuereinnahmen von einem Tag auf den anderen um 14 % gesenkt oder ein Siebtel der Steuerpflichtigen die Gemeinde verlassen würden.

5. ENERGIEPOLITIK IN DER SCHWEIZ IM UMBRUCH

Die Energiewende soll in der Schweiz in zwei Etappen vollzogen werden. Die erste Etappe wurde vom Stimmvolk am 21. Mai 2017 nach intensiven Diskussionen im Parlament mit der Abstimmung über das Energiegesetz gutgeheissen. Die Stimmbevölkerung in den Berggebieten hat dieser ersten Etappe ausnahmslos zugestimmt. Verschiedene Massnahmen dieser ersten Etappe sind als kurzfristige Massnahmen konzipiert. So insbesondere die Unterstützungsmassnahmen für die Wasserkraft in Form der Marktprämie und der Investitionsprämie. Der ersten Etappe muss deshalb eine zweite Etappe folgen.

Als zweite Etappe der Energiewende war ursprünglich vom Bundesrat die Einführung eines Klima- und Energielenkungssystems KELS geplant. Bereits in der Vernehmlassung zeichnete sich ab, dass dieses KELS politisch keine Chance hat. Das eidgenössische Parlament hat dies mit dem äusserst deutlichen Nichteintretensbeschluss auf die Vorlage bestätigt. Das Parlament ist sich aber offensichtlich auch bewusst, dass eine zweite Etappe folgen muss. Die Arbeiten für ein neues Strommarktdesign wurden deshalb bereits aufgenommen. Im Moment ist völlig unklar, in welche Richtung sich dieses neue Strommarktdesign entwickeln wird. Das neue Marktdesign ist aber ohne Zweifel entscheidend für die zukünftige Preisgestaltung auf dem Strommarkt und hat damit auch Einfluss auf die Diskussion rund um die Wasserzinsen. Dabei werden auch Fragen der Strommarktöffnung in der Schweiz und der Zusammenarbeit mit der Europäischen Union einen entscheidenden Einfluss haben. Eine vollständige Strommarktöffnung würde es vielen Verteilnetzbetreibern verunmöglichen, für ihre Wasserkraftwerke kostendeckende Tarife bei den heute gebundenen Kunden in der Grundversorgung zu realisieren. Die IBK ist deshalb klar der Auffassung, dass die Frage des Wasserzinses erst aufgeworfen werden kann, wenn Klarheit über das neue Strommarktdesign besteht. Damit ist auch gesagt, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Übergangsfrist bis 2022 wohl unrealistisch ist. Es wird angesichts der Komplexität der Fragestellungen und der divergierenden Meinungen über die Ausgestaltung des zukünftigen Strommarktdesigns kaum gelingen, bis 2022 ein neues Strommarktdesign in Kraft zu setzen. Deshalb beantragen wir, die bestehende Wasserzinsregelung zu verlängern und zwar solange, bis das neue Strommarktmodell in Kraft tritt.

6. UNGLEICHE SPIESSE IM VERGLEICH ZUM BENACHBARTEN AUSLAND

Die aktuell schwierige Marktlage für den Absatz von Strom aus Schweizer Produktion ist wesentlich mitversursacht durch die Förderpolitik insbesondere in Deutschland, Frankreich und Italien. Diese gewähren den Produzenten von erneuerbaren Energien mittels Ausschreibungen feste Vergütungen – ein Privileg, das die Schweizer Wasserkraftwerke heute nicht geniessen. Deutschland überschwemmt derzeit den Strommarkt mit Strom aus neuen erneuerbaren Energieträgern wie Wind und Sonne sowie aus Kohle. Die meisten dieser Kraftwerke realisieren einen Teil ihrer Kostendeckung aus Netzgebühren in Form von garantierten Preisen oder durch die Teilnahme an Kapazitätsmärkten, welche die Rolle dieser Werke als "Strategische Reserve" abgelten. Erschwerend kommt dazu, dass die Preise für CO₂-Zertifikate nicht den wahren Gegebenheiten entsprechen.

Es ist u.a. diese Förderpolitik im benachbarten Ausland, welche derzeit den Strompreis massiv drückt und nicht die Höhe des Wasserzinses, die den Kraftwerken Probleme bereitet. Mit Gestehungskosten von durchschnittlich unter 5 Rp/kWh ist die Wasserkraft nämlich nach wie vor wettbewerbsfähig im Vergleich zu den genannten Kraftwerktypen im Ausland. Es wäre deshalb mehr als nur stossend, die Zeche für die politischen Interventionen in den Strommarkt durch die Berggebiete und deren Bevölkerung tragen zu lassen.

7. WASSERZINS IST ABGELTUNG FÜR RESSOURCENNUTZUNG

Das Wasser ist eine der wenigen natürlichen Ressourcen der Schweiz. Die aktuelle Bundespolitik, namentlich die neue Regionalpolitik, fordert von den Berggebieten, dass sie unternehmerisch tätig sind und ihre Potenziale bestmöglich nutzen. In dieser Beziehung ist die Wasserkraft eines der wichtigsten Potenziale. Der Wasserzins stellt eine Abgeltung für die Ressourcennutzung, in diesem Fall des Wassers, dar. Der Wasserzins stellt auch eine Art Entschädigung für den Verzicht auf andere Nutzungen des entsprechenden Raumes dar, wie z .B. Landwirtschaft und Tourismus. Der Wasserzins ist in diesem Sinne kein Marktpreis, der allein von Angebot und Nachfrage gesteuert wird, sondern, wie ausgeführt, ein politisch festgelegtes Entgelt für eine Ressourcennutzung. Eine veränderte Marktsituation darf deshalb auch nicht als Rechtfertigung für eine Senkung des Wasserzinses herbeigezogen werden. Mit dem Wasserzins nimmt die Schweiz im internationalen Kontext übrigens eine Vorreiterrolle ein. Österreich kennt z. B. im Gegensatz zur Schweiz keinen Wasserzins. Dabei fordert zum Beispiel auch die Alpenkonvention als alpenweites Vertragswerk, dass die Mitgliedstaaten eine angemessene Entschädigung für die Ressourcennutzung vorsehen (Art. 7 des Energieprotokolls und Art. 11 des Protokolls Raumplanung und Nachhaltige Entwicklung).

Der Wasserzins als Abgeltung der Ressourcennutzung kommt direkt und voll den Standortkantonen und -gemeinden zu. Dies im Unterschied zu den Steuererträgen aus der Wasserkraftnutzung. Diese sind abhängig von den Besitzverhältnissen. Die Besitzverhältnisse sind aus Sicht der Berggebiete oftmals nachteilig. So befinden sich z. B. nur gerade 17 % der Wasserkraft des Kantons Graubünden im Besitz des Kantons und der Bündner Gemeinden. Das heisst, dass 83 % der Erträge ausserhalb des Kantons anfallen. Den Standortkantonen als Ressourcenlieferanten entgehen somit substantielle Erträge aus dem Markterlös der Wasserkraft. Die Bergkantone kämpfen seit Jahrzehnten und auf verschiedenen Ebenen für eine faire "Partnerwerkbesteuerung", damit wenigstens ein Teil der Ertragssteuern am Produktionsstandort und damit im Berggebiet verbleibt. Die Eigentümerkantone wussten eine solche faire Besteuerung bis heute zu verhindern. Auch unter diesem Aspekt wäre eine Senkung der seit 100 Jahren ohnehin schon limitierten Wasserzinsen staatspolitisch unverständlich.

8. PRODUKTIONSEINBUSSEN NICHT NUR WEGEN DER MARKTSITUATION

Die Strombranche beklagt seit einigen Jahren systematisch die angeblich hohe Last durch die Wasserzinsen. Dabei verschweigt sie, dass die Wasserzinsen nur einen kleinen Teil der Lasten ausmachen. Beim aktuellen Wasserzinsmaximum von 110 Fr./kW_{br} macht der Wasserzins ca. 1.6 Rp./ kWh aus. Der Wasserzins hat dabei durchaus seine Berechtigung und zwar unabhängig von der jeweiligen Marktsituation, wie schon weiter oben ausgeführt. Bei der Beurteilung der Lage der Wasserkraftproduzenten muss berücksichtigt werden, dass deren Handlungsspielraum und Marktpotenzial auch durch andere Bestimmungen in den letzten Jahren erheblich eingeschränkt wurden. So führen u.a. die neuen Restwasserbestimmungen aus dem Jahr 1992 zu einer Produktionseinbusse von rund 140 Millionen Franken. Die Umweltauflagen für Renaturierungsprojekte sowie die unendlich sich hinziehenden Bewilligungsverfahren wie beispielsweise für den Ausbau der KWO im Grimselgebiet und für den Ausbau von Übertragungsnetzen führen ebenfalls zu erheblichen Kostensteigerungen. Es ist daher falsch, wenn nun der Wasserzins in Frage gestellt wird und damit die aktuelle

Lage der Wasserwirtschaft einzig von den konzедierenden Kantonen und Gemeinden bewältigt werden müsste.

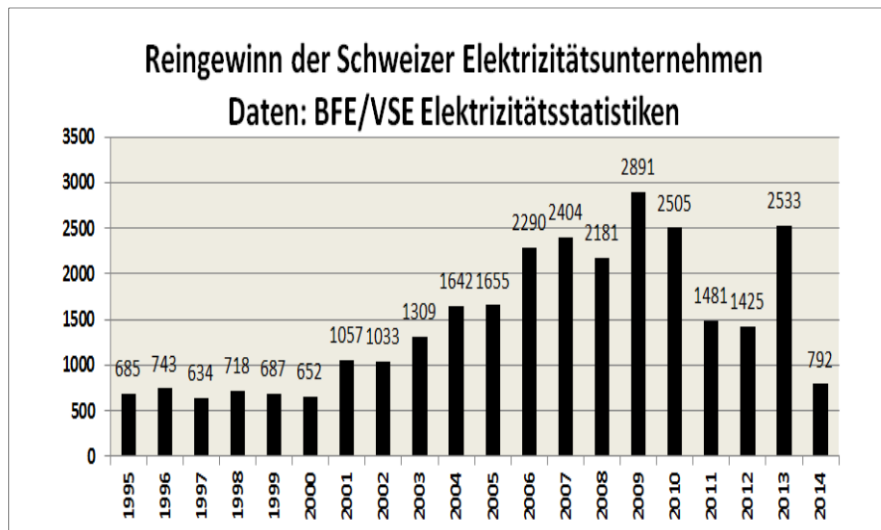
9. VERFÄLSCHTE DARSTELLUNG DER ERTRAGSLAGE

Die aktuellen Gestehungskosten für die Wasserkraft liegen gemäss dem Gutachten von BHP - Hanser und Partner AG bei rund 5 Rp./kWh. Davon machen die Finanzkosten, Abschreibungen und Steuern mit rund 2 Rp./kWh den grössten Teil aus. Der Wasserzins liegt mit 1.6 Rp./kWh darunter ebenso wie die Betriebskosten mit rund 1 Rp./kWh. Von den Stromkonzernen werden bei der aktuellen Diskussion um den Wasserzins immer nur diese Gestehungskosten als Argument ins Feld geführt. Dabei wird verschwiegen, dass der Strom an die Endkunden und im Export nach Italien zu einem wesentlich höheren Preis verkauft wird und somit die Konzerne immer noch eine erhebliche Gewinnmarge aufweisen. Der Strom konnte während den letzten 15 Jahren immer gewinnbringend verkauft werden. Die Reingewinnmarge des gesamten verkauften Stroms aus Wasserkraft lag auch im Jahr 2015 noch bei durchschnittlich 2 Rp./kWh. Auch im Vergleich zu anderen Technologien ist die Wasserkraft absolut konkurrenzfähig, so liegen die Gestehungskosten von Strom aus den KKW Beznau oder Mühleberg bei 8 – 8.5 Rp./kWh (wenn beide Blöcke in Beznau in Betrieb wären, ansonsten liegen sie noch höher) und damit doppelt so hoch wie die Gestehungskosten aus Wasserkraft. Zu beachten ist ferner, dass etwa die Hälfte bis zwei Drittel des Stromes aus Wasserkraft an Endkonsumenten in der Grundversorgung geliefert werden. Hier bestehen keine Rentabilitätsprobleme, da hier ohnehin nicht die tiefen Marktpreise spielen, die von den Stromkonzernen als Begründung für die Senkung des Wasserzinses angeführt werden. Aus den dargelegten Marktverhältnissen geht klar hervor, dass eine Senkung der Wasserzinsen auf der Grundlage der aktuellen Marktlage nicht gerechtfertigt ist und zur Hälfte ohnehin an die gebundenen Kunden weitergegeben werden müsste, also gemäss geltendem Recht gar nicht von den Stromkonzernen einbehalten werden dürfte. Die Ursachen für allfällige Defizite der grossen Stromkonzerne sind nicht beim Wasserzins zu suchen, der als fixe Grösse langfristig voraus in die Konzernrechnungen eingeplant werden könnte, sondern bei politischen und unternehmerischen Fehlentscheidungen, u.a. bei Fehlinvestitionen in andere Technologien, so z.B. in Kohlekraftwerke im Ausland und teure Nachrüstungen in Kernkraftwerke in der Schweiz, die heute aus technischen Gründen nicht betrieben werden können.

10. HOHE GEWINNE UND RESERVEN DER STROMKONZERNE

Die in der Elektrizitätsstatistik erfassten Unternehmen erzielten zwischen 1995 und 2014 gemäss Bundesstatistik einen Gesamtgewinn von 29.3 Mrd. Fr. Dies entspricht einem jährlichen Durchschnitt von 1.465 Mrd. Fr. Die Reserven der Unternehmen sind per Ende 2014 auf 22.5 Mrd. Fr. angestiegen. Angesichts dieser Zahlen muss die Frage gestellt werden, wo denn eigentlich das Problem liegt. Die Konzerne müssten eigentlich die derzeitige vorübergehende Baisse bei den Strompreisen aus eigenen Mitteln kompensieren können. Sicher ist es jedoch falsch, den Bergkantonen und -gemeinden nun quasi die Schuld zuzuweisen und ihnen eine Reduktion des Wasserzinses zuzumuten, ohne dass die Stromkonzerne selber sich im Sinne der Opfersymmetrie auch mit eigenem Kapital an der Entschuldung teurer Anlagen beteiligen würden. An dieser Stelle muss nochmals in Erinnerung gerufen werden, dass die grossen Stromkonzerne wie Alpiq und Axpo ihren Hauptsitz im Mittelland haben und die Besteuerung der Unternehmensgewinne in erster Linie dort erfolgt. Falls die grossen Stromkonzerne wirklich in eine finanzielle Schieflage geraten, dann sind sie vermutlich "too big to fail" und es wäre zu erwarten, dass auch die Standortkantone sich an Massnahmen zur Stabilisierung ihrer Konzerne beteiligen. Zudem müsste auch erwartet werden, dass die Stromkonzerne ihre Dividendenausschüttung zurückfahren. Im Jahr 2015 wurden immerhin noch 500 Mio. Fr. an Dividenden ausbezahlt. Die plakative Frage stellt sich: wird Druck auf die Wasserzinsen gemacht (welche den Berggebieten zu Gute kommen), damit die Standortkantone (im Mittelland) weiterhin hohe Dividenden einkassieren können?

Die ElCom betont in ihrem obgenannten Bericht vom 26. Juni 2017 ebenfalls, den meisten Unternehmen der Branche gehe es gut. Dies würden auch die in der Elektrizitätsstatistik ausgewiesenen Reserven zeigen, die insgesamt rund 22.5 Milliarden Franken betragen.



Wasserrechtskonzessionen werden meistens für die Dauer von mindestens 80 Jahren vergeben. Ökonomisch gute Jahre wechseln mit weniger guten oder gar defizitären Jahren ab. Die Konzessionäre haben wegen der langen Konzessionsdauer genügend Zeit, um sich entsprechend einzustellen und entsprechende Reserven zu äufnen. Es ist nicht das erste Mal, dass die Stromkonzerne in einer kurzfristig schlechteren wirtschaftlichen Phase versuchen, die ohnehin schon gesetzlich limitierten Wasserzinsen noch weiter zu senken. In den Neunziger Jahren lief dieser Versuch unter dem Begriff der nicht amortisierbaren Investitionen (NAI). Die Politik tut gut daran, sich bei derart langfristigen Vertragsverhältnissen nicht einzumischen, sondern den Markt spielen zu lassen.

11. KÜNFTIGE BEDEUTUNG DER WASSERKRAFT

Die Wasserkraft scheint derzeit in der Schweiz mit marktbedingten Problemen zu kämpfen. Dabei gilt zu beachten, dass der Markt wesentlich durch externe Faktoren verzerrt ist. Die IBK ist der Meinung, dass die Wasserkraft derzeit gezielt und bewusst schlecht geredet wird, um einen politischen Druck auf den Wasserzins auszuüben. Betrachtet man jedoch die absehbare zukünftige Entwicklung im Energiesektor, so zeigt sich ein völlig anderes Bild. Die Schweizer Bevölkerung hat entschieden, aus der Kernkraft auszusteigen. Das bedeutet, dass 40 % der Stromproduktion ersetzt oder eingespart werden müssen. Die einzige erneuerbare und einheimische Energiequelle, die substanziell zu dieser Energiewende beitragen kann, ist die Wasserkraft, die bereits heute rund 56 % der Stromproduktion abdeckt. Im Interesse der Landesversorgung muss deshalb die Wasserkraft sogar weiter ausgebaut werden. Das Stimmvolk hat dieser Absicht mit seinem Ja zur ersten Etappe der Energiepolitik am 21. Mai 2017 zugestimmt. Es hat sich dabei einverstanden erklärt, die Wasserkraft vorübergehend mit einer Marktprämie und Investitionsbeiträgen zu unterstützen. Bei der Interessensabwägung sind zudem künftig die Interessen der Energieversorgung als von gleichwertigem nationalem Interesse einzustufen wie z. B. der Natur- und Landschaftsschutz. Dies ist ebenfalls ein wichtiges Signal, damit Kraftwerke ausgebaut, erneuert und allenfalls auch neue gebaut werden können. Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung geht im Trend eindeutig in Richtung vermehrten Stromkonsums. Die Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft erfordert eine ausreichende und stabile Stromversorgung. Mit der geplanten Umstellung des motorisierten Individualverkehrs auf Elektroantrieb wird

der Bedarf nach Strom in ganz Europa massiv steigen. Die schweizerische Wasserkraft wird hier ein Trumpffaktor sein.

12. ALTERNATIVVARIANTE FÜR DIE ÜBERGANGSREGELUNG (Art. 49 Abs. 1 und 1^{bis})

Der Erläuternde Bericht zur Teilrevision enthält für die Übergangsregelung einen Alternativvorschlag. Gemäss diesem Alternativvorschlag soll es nur punktuelle Wasserzinsreduktionen für klar defizitäre Kraftwerke geben, wobei als Voraussetzung die Marktprämienberechtigung für Grosswasserkraftwerke gemäss Artikel 30 nEnG herangezogen werden soll.

Alle zwischenzeitlich bekannten Studien sind zum Schluss gekommen, dass die Wasserkraft immer noch gewinnbringend ist. Selbst die ElCom kommt in ihrer Analyse vom 26. Juni 2017 zuhanden der UREK des Nationalrates zum Schluss, dass allfällige Unterdeckungen ohne weiteres von den Gesellschaften selber getragen werden können und auch sollen. Gerade Alpiq und Axpo sollen gemäss ElCom nach wie vor über eine "solide Liquiditätsbasis" verfügen, um ihren laufenden Verpflichtungen nachkommen zu können. Zudem hätten die beiden Unternehmungen ein Bonitätsrating, das ihnen den Zugang zum Kapitalmarkt als Finanzierungsquelle sicherstelle. Zu guter Letzt weist die ElCom zurecht auch darauf hin, dass schliesslich auch die Aktionäre der beiden Konzerne, zu denen viele Kantone und Gemeinden gehören, finanziell durchaus in der Lage seien, die negativen Ergebnisse von Alpiq beziehungsweise Axpo auszugleichen. Die ElCom kommt daher zum Schluss, die bereits mit dem neuen EnG beschlossene Marktprämie reiche als Stützungsbeitrag für die Wasserkraft aus. Aus ökonomischer Sicht sei eine weitere zusätzliche Förderung bzw. Stützung der Schweizer Wasserkraft nicht zu begründen (ElCom-Bericht vom 26. Juni 2017, Pt. 3.1, S. 11).

Aus diesen Gründen besteht nach Ansicht der IBK auch für punktuelle Wasserzinsreduktionen absolut kein Grund.

Zudem hat der Grosse Rat des Kantons Graubünden am 31. August 2017 den Auftrag Kollegger mit 100 : 0 Stimmen überwiesen, welcher die Regierung verpflichtet, sich nach Kräften dafür einzusetzen, dass die Wasserzinsen mindestens auf heutigem Niveau gehalten werden. Ausnahmen sind im Auftrag keine vorgesehen.

13. WASSERZINSBEFREIUNG BEI GEWÄHRUNG VON INVESTITIONSBEITRÄGEN (Art. 50a)

Dieser Teil der vorgeschlagenen WRG-Teilrevision geht auf die Motion der UREK-S vom 26. August 2014 zurück (14.3668). Der Vorschlag zur kompletten Wasserzinsbefreiung im Falle einer Gewährung von Investitionsbeiträgen gemäss EnG gründet auf dem Gedanken, dass die verleihenden Gemeinwesen keinen Wasserzins erhalten sollen, wenn das Kraftwerk nur dank Investitionshilfen aus dem entsprechenden Netzzuschlag realisiert werden kann. Die IBK lehnt diesen Vorschlag ab. In Graubünden steht die Wasserhoheit den Gemeinden zu und diese erteilen die wasserrechtlichen Konzessionen. Bei einem bundesrechtlich vorgeschriebenen Wasserzinsverzicht während der Baufrist und während 10 Jahren ab Inbetriebnahme des Werkes würde kaum eine Gemeinde einer Konzession oder einer Konzessionserweiterung zustimmen. Eine Staffelung des Wasserzinses ist bereits unter der heutigen Gesetzgebung möglich und soll daher auch weiterhin Verhandlungssache der Parteien sein.

Zudem sei auch an dieser Stelle an den vom Grossen Rat einstimmig überwiesenen Auftrag Kollegger erinnert.

14. GRENZKRAFTWERKE - ABSTIMMUNG IM INTERNATIONALEN VERHÄLTNIS (Art. 7 und Art. 49 Abs. 1)

Gemäss den Ausführungen im EB bewirkt dieser Vorschlag keine materielle Änderung zum geltenden Recht (Ziff. 1.2 am Schluss). Damit mangelt es der vorgeschlagenen Anpassung schon an der fundamentalen Voraussetzung für eine Gesetzesrevision. Es ist auch nicht ersichtlich, wo denn deren Nutzen sein soll. Solange ein solcher Nutzen nicht belegt ist, lehnt die IBK die entsprechende Revision ab. In den Vernehmlassungsunterlagen wird betont, die vorgesehene Teilrevision habe keinerlei materielle Änderung zum geltenden Recht zur Folge, namentlich mit Bezug auf die betroffenen Kantone. An dieser Aussage ist der Bund in jedem Falle zu behaften.

15. ZUM BUNDESRECHTLICHEN MODELL EINES FLEXIBLEN WASSERZINSES

Der Bundesrat stellt in den Vernehmlassungsunterlagen auch das Modell eines flexiblen Wasserzinses bestehend aus einem fixen und einem variablen, marktabhängigen Teil zur Diskussion. Obwohl nur "Erkenntnisse zur Akzeptanz" gewonnen werden sollen, ist dieses Vorgehen des Bundesrates doch einigermaßen erstaunlich. Immerhin hat es nämlich der Ständerat am 3.12.2015 abgelehnt, gewisse Massnahmen zur Flexibilisierung der Wasserzinsen in den Vordergrund zu stellen und hat den entsprechenden Satz in der Motion sogar gestrichen, um "ergebnisoffen" arbeiten zu können, wie es in der Debatte hiess. Nachdem der Nationalrat dieses Vorgehen am 2.3.2016 diskussionslos bestätigte, wirkt es befremdend, wenn der Bundesrat nun trotzdem dieses Modell zur Diskussion stellt und zwar als einziges. Befremdend umso mehr, als es sich ja um eine Forderung der Stromkonzerne handelt, die sie alle paar Jahre wieder vorbringen. Das Modell würde, nach 1916 (siehe erster Absatz zur Historie), eine noch stärkere Bevormundung und ein noch massiverer Eingriff in die Eigentumsrechte der Bergkantone bedeuten.

Für die IBK kommt dieses Modell aber auch rein thematisch zu früh. Bevor über eine allfällige Neuregelung der Wasserzinsen gesprochen wird, muss zunächst das zukünftige Strommarktdesign bekannt sein. Zudem müssten dann die genauen Eckwerte des Modells definiert werden. Selbst dann käme aber das Modell fix/flexibel nach Meinung der IBK nur in Frage, wenn der fixe Teil mindestens der Höhe der bisherigen 110 Fr./kW_{br} entsprechen würde.

16. VORSCHLÄGE DER IBK IM HINBLICK AUF EIN NEUES STROMMARKTMODELL

Da das Modell eines flexiblen Wasserzinses nun zur Diskussion gestellt wird, erlauben wir uns im Hinblick auf ein neues Strommarktmodell und zur Unterstreichung der Bedeutung der Wasserkraft noch die nachfolgenden Bemerkungen und Vorschläge:

Die Wasserkraft ist die Wirbelsäule der Versorgungssicherheit in der Schweiz. Im europäischen Verbund nimmt der Anteil der fluktuierenden erneuerbaren Energien zu. Dies wird die Reservehaltung und das Leistungsmanagement in Zukunft stärker strapazieren als bisher. Dank den bestehenden Speicherkraftwerken ist es möglich, Versorgungsengpässe zu vermeiden und Stromimporte dann zu tätigen, wenn die Preise besonders tief sind und die Speicherbecken in dieser Zeit zu schonen. Die Schweiz importiert heute viel Strom zu sehr tiefen und manchmal sogar negativen Preisen und verkauft diesen Strom, häufig zeitverschoben und zu höheren Preisen, ans benachbarte Ausland. Ihre Rolle als Stromdrehzscheibe Europas nützt allen Beteiligten und war stets gewinnbringend. Die Grossverbraucher in der Schweiz mit Marktzugang konnten in den letzten Jahren ihre Stromkosten signifikant senken, oftmals mehr als halbieren.

Dies war ohne Gefährdung der Versorgungssicherheit nur möglich, weil die Speicherseen in den Alpen jederzeit eine hohe Leistung (kW) und grosse Energiereserven (kWh) vorhielten, um bei schwachem Wind oder

fehlender Sonne mit ebenfalls kostengünstiger Eigenproduktion einzuspringen. Allerdings werden die Inhaber und Betreiber der Speicherseen heute für diese Reservehaltung nicht angemessen entschädigt. Gäbe es sie aber nicht, müsste man einen ebenbürtige Lösung neu beschaffen und teuer einkaufen.

Die Schweiz kann die Versorgungssicherheit nicht einfach an die Nachbarländer delegieren. Die Nutzung von Stromimporten ist preislich zweifellos interessant und steht ausser Diskussion. Aber der für alle Beteiligten höchst lukrative Stromhandel muss über die nötigen Sicherheitspolster verfügen. Die Lücken in der heutigen Regulierung haben in jüngster Zeit wiederholt zu Alarmmeldungen des Übertragungsnetzbetreibers Swissgrid geführt. Es lässt sich nicht länger verbergen, dass die Versorgungssicherheit der Schweiz, insbesondere die Reservehaltung von Energie, ungenügend geregelt ist.

Bei dieser Ausgangslage und im Hinblick auf die entsprechenden Vorschläge der Stromkonzerne gestattet sich auch die Interessengemeinschaft Bündner Konzessionsgemeinden die nachfolgenden Modelle einer Strategischen Reserve und eines Speicherzuschlages zur Prüfung vorzuschlagen. In beiden Fällen berufen wir uns betragsmässig zumindest auf die Besitzstandswahrung.

16.1 Vorschlag einer Strategische Reserve für Notsituationen und als Sicherheitspolster

Wie andere Länder Europas sollte auch die Schweiz eine Strategische Energie-Reserve für Notfälle zur Pflicht machen. Entsprechende Modelle wurden im In- und Ausland, und bei uns auch vom Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband (SWV) diskutiert.¹ Die Wasserspeicher in den alpinen Speicherseen eignen sich als Pflichtlager hervorragend. Die Mechanik für die Schweiz lässt sich wie folgt skizzieren:

- Die Speicherseen der Schweiz scheiden eine Strategische Energie-Reserve aus, die am Markt weder gehandelt noch regulär verkauft wird.
- Die Strategische Reserve ergänzt die Instrumente von Swissgrid und von privaten Stromhändlern, die zeitlich adressierte Leistungs- und Energievorhaltung nachfragen.

Es handelt sich bei der Strategischen Reserve also (vergleichbar mit der Geldpolitik) um ein "lending of the last resort", die nur zum Zuge kommt, wenn alle anderen Transaktionen versagen.

Eine Beschaffung der Strategischen Reserve auf Basis von Auktionen wäre nicht zielführend. Die Entschädigungen für die Strategische Reserve sollen vielmehr dazu beitragen, Erhalt und Modernisierung der Speicherkraftwerke zu gewährleisten und die Gewinnausfälle zu kompensieren, die aus Vermarktungsverzichten hervorgehen. Wettbewerbliche Verfahren würden die Speicherseen in Wettbewerb mit der subventionierten Leistungsreserve aus Kohlekraftwerken in Deutschland setzen, was einer echten Kostenwahrheit zuwiderläuft.

Die Finanzierung der Strategischen Reserve durch Swissgrid auf Basis von Beschaffungskosten ist für alle Beteiligten von Nutzen:

- Alle Nutzniesser, auch die Grossverbraucher, profitieren von der erhöhten Versorgungssicherheit und tragen nach dem Verursacherprinzip zur Finanzierung bei.
- Die Finanzierung der Nutzungsentgelte des Rohstoffs "Wasser" (Wasserzinsen) ruht nicht mehr allein auf den Schultern der gebundenen Kunden, sondern wird breiter verteilt. Die Abgeltung der Reservehaltung von Speicherwasser kann wie der Netzzuschlag strukturiert werden.

¹ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi): Ein Strommarkt für die Energiewende, Diskussionspapier (Grünbuch) 2014, Seite 43; Piot/Beer, 2016: "Wege zu einem neuen Strommarktdesign", Artikel von Michel Piot und Michael Beer in: VSE-Bulletin 8/2016, Aarau sowie Bernische Kraftwerke (BKW): Ein Kapazitätsmarkt für die Schweiz

- Für die gebundenen Kunden ändert sich am Strompreis voraussichtlich sehr wenig. Sie dürfen bei einer Beteiligung der Grossverbraucher sogar mit Entlastungen bei den Strompreisen rechnen, während die Netzgebühren für Systemdienstleistungen leicht ansteigen. Die Grossverbraucher werden die Kosten ebenfalls kaum spüren, denn sie profitierten von starken Preisnachlässen und die Beteiligung an den Kosten der Versorgungssicherheit ist für sie zumutbar.

Die Wirkung der Strategischen Reserve auf die Marktpreise und auf die Entgelte für Systemdienstleistungen ist minimal, weil sie nicht aktiv zum Kauf angeboten wird. Die Gewinnmarge von Speicherkraftwerken und Pumpspeicherwerken verschlechtert sich somit nicht.

16.2 Verknüpfung mit den Wasserzinsen

Es ist unmittelbar einsichtig, dass sich mit der Abgeltung der Energievorhaltung die Wettbewerbsfähigkeit der Wasserkraft verbessert. Es ist auch durchaus möglich, die Neuregelung der Strategischen Reserve mit einer ertragsneutralen Neuregelung der Wasserzinsen zu verknüpfen. Dies könnte wie folgt geschehen:

1. Die Speicherkraftwerke erhalten eine Abgeltung für strategische Reservehaltung von Speicherseewasser bzw. Energie, welche zweckgebunden und verfassungsmässig abgesichert zur Begleichung von Wasserzinsen im Standortkanton zu verwenden ist. Die innerkantonale Verwendung wäre selbstverständlich, wie heute, Sache der Kantone. So könnten in Graubünden die entsprechenden Abgeltungen ohne weiteres auch im bisherigen Verhältnis der Wasserzinsaufteilung auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden.
2. Der Umfang der strategischen Reserve definiert sich durch die vorzuhaltende Wassermenge in m³ oder in GWh während den Monaten mit knapper Versorgung, derzeit das Winterhalbjahr. Swissgrid bestimmt die Grösse der Reserve im Rahmen der gesetzlich festgelegten Ziele, zum Beispiel ein Energievorrat zur stromautarken Bewirtschaftung der Schweiz während minimal vier Wochen.²
3. Im Umfang der Mehrleistungen für die Strategische Reserve kann ein pauschaler Abzug von dem bisher geltenden gesetzlichen Maximum der Wasserzinsen vorgenommen werden.

Die Betreiber der Wasserkraftwerke verpflichten sich als Gegenleistung für die dadurch entstehende Senkung der Nutzungsentgelte, die definierte Energiereserve nicht selber zu vermarkten, sondern der Verfügungsgewalt von Swissgrid zu unterstellen.

Die entsprechenden Details können dem von der IBK eingereichten "Bericht Wasserzinsen 2017" von Dr. Rudolf Rechsteiner entnommen werden.

Es ist zu betonen, dass dieser Vorschlag im Vorstand der IBK zu einer Zeit entstand, als die Stromkonzerne und weite Teile der Politik von einem jährlichen Fehlbetrag der Wasserkraft von bis zu 700 Millionen Franken sprachen und eine Kürzung der Wasserzinsen kaum abwendbar schien (siehe z.B. parlamentarische Initiative Röstli vom 16.6.2016 betreffend Sicherung der Selbstversorgung mit Strom aus Wasserkraft zur Überbrückung der aktuellen Preisbaisse). Bei den heute gutachtlich ausgewiesenen Zahlen kann keine Frage darüber bestehen, dass das heutige Wasserzinsmaximum von 110 Fr./kW_{br} auch weiterhin und per se als Ressourcenabgeltung seine volle Berechtigung hat. Der Vorschlag wird aber hier im Sinne des Aufzeigens der besonderen Werthaltigkeit der Wasserkraft insbesondere unter dem Regime der Energiestrategie 2050 trotzdem aufgeführt. Als wertvoller Speicher hat die Wasserkraft nämlich durchaus eine Zukunftschance, aber

² Gesetz und Verordnung können hier selbstverständlich Abweichungen vorsehen, soweit diese versorgungsdienlich sind, etwa für Speicherseen und Auffangbecken, die mit Pumpspeicherwerken verknüpft sind.

nur dann, wenn es ihr gelingt, sich in einem neuen Strommarktdesign komplementär zu den neuen Erneuerbaren Quellen zu platzieren. Das nähme auch Druck von den Wasserzinsen.

16.3 Speicherschlag (von Expertengruppe des Bundesrates schon 2008 vorgeschlagen)

Im Zusammenhang mit den Diskussionen um die letzte Erhöhung der Wasserzinsen empfahl eine vom Bundesrat eingesetzte Expertengruppe schon 2008 die Einführung von Speicherschlägen. Der entsprechende Bericht hält fest:

"Bundesrechtlich einheitlich festgesetzte Speicherschläge erlauben es, die Qualität der Stromproduktionsmöglichkeiten aus Speicherseen sowie die höhere Wertschätzung von Spitzen- und Regelenergie aus Speicherkraftwerken mit einem nach einer einheitlichen Regel ermittelten Zuschlag zu berücksichtigen."

Durch geschicktes Lobbying ist es den Stromkonzernen sowohl 1996 als auch 2009 im National- und Ständerat gelungen, diesen Speicherschlag zu verhindern; 1996 nur äusserst knapp mit Stichentscheid des Nationalratspräsidenten. Das heisst, die wertvolle, regulierende Leistung der Speicherkraftwerke für das gesamte Schweizer Stromnetz wird im heutigen Wasserzins gar nicht berücksichtigt.

Auf der Grundlage dieses Bundesberichts hätte der Kanton Wallis heute Anrecht auf zusätzliche 38 Millionen Franken Wasserzinsen (24 Prozent von 160 Millionen) und der Kanton Graubünden auf zusätzliche 18 Millionen (15 Prozent von 120 Millionen). Alle Gebirgskantone zusammen kämen auf ein Plus von rund 65 Millionen pro Jahr. Hochgerechnet auf die letzten 20 Jahre (bis 2010 mit dem alten Basissatz von 80 Fr./kW, ab 2011 mit dem neuen Basissatz von 100 Fr./kW und ab 2015 mit 110 Fr./kW) resultiert daraus rund eine Milliarde, die den Gebirgskantonen vorenthalten wurde, beziehungsweise die Gewinne der Stromkonzerne steigerte.

Im Rahmen der Debatte über die neue Strommarktordnung ist deshalb neben der obgenannten Strategischen Reserve auch die Thematik der Speicherschläge neu zu prüfen.

Fazit

Die Diskussion um eine allfällige Neuregelung des Wasserzinses kann nicht losgelöst vom künftigen Strommarktdesign geführt werden. Solange das neue Marktdesign noch nicht bekannt ist, muss die bisherige Wasserzinsregelung beibehalten und der bisherige Wasserzins von 110 Fr./kW_{br} unverändert auf bisherigem Niveau weitergeführt werden. Die Berggebiete ganz allgemein, aber insbesondere die am schwersten betroffenen Konzessionsgemeinden sind keinesfalls bereit, alleine die Zeche für eine verfehlte Strommarktpolitik in der Schweiz und im benachbarten Ausland sowie für unternehmerische Fehlentscheide zu bezahlen. Würde eine unhaltbare, länger andauernde defizitäre Wasserkraft lückenlos nachgewiesen, müsste bei notwendig werdenden Unterstützungsmassnahmen eine Opfersymmetrie Platz greifen. Die aktuelle Marktsituation ist jedenfalls keine zulässige Begründung für einseitige Korrekturmassnahmen beim Wasserzins auf dem Buckel der Berggebietskantone und -gemeinden. Zudem haben sich die Strompreise in den letzten 12 Monaten um über 20 % erhöht und die Stromverkäufer auf dem freien Markt können zusätzlich vom massiv erstarkten Euro profitieren. Von einer generell defizitären Wasserkraft kann heute ohnehin keine Rede sein. Bevor die Höhe der Wasserzinsen in Frage gestellt wird, ist auch von den Stromkonzernen endlich diesbezügliche Transparenz zu fordern.

Die Interessengemeinschaft Bündner Konzessionsgemeinden (IBK) ist gerne bereit, sich weiterhin aktiv in Diskussionen um das Strommarktdesign einzubringen. Sie ist aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht bereit, eine Wasserzinsreduktion zu akzeptieren.

Je nach Entscheid des Parlamentes behalten wir uns deshalb die Ergreifung des Referendums vor.

Verschiedene Bündner Konzessionsgemeinden haben ihre Unterstützung dieser Stellungnahme der Interessengemeinschaft Bündner Konzessionsgemeinden (IBK) mit separaten Schreiben bekundet. Wir legen sie dieser Vernehmlassung bei.

Mit freundlichen Grüssen

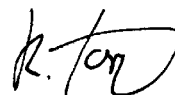
**INTERESSENGEMEINSCHAFT
BÜNDNER KONZESSIONSGEMEINDEN (IBK)**

Der Präsident:



Not Carl

Der Sekretär:



Reto Jörger

Beilagen:

- Bericht Wasserzins 2017, von Dr. Rudolf Rechsteiner
- Tabelle Verhältnis Wasserzins- zu Steuereinnahmen (FA 2017)
- Unterstützungsschreiben von zahlreichen Bündner Konzessionsgemeinden